

# AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



41

Nr. 5, Jahrgang 2022

Hannover, den 15. Mai 2022

## Inhalt

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 16 – Berufung der Dienstrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 6. Mai 2022..... 41

### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

#### Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 17 – Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen. Vom 14. Dezember 2020 (KABl. 2021 S. 5, zuletzt geändert am 13. Dezember 2021, KABl. S. 132)..... 42

## A. Evangelische Kirche in Deutschland

### Nr. 16 – Berufung der Dienstrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 6. Mai 2022.

Der Rat der EKD beruft für seine Amtsperiode in die Dienstrechtliche Kommission der EKD:

für die kirchlichen Dienstgeber:

Landeskirchenrätin Iris Döring, Düsseldorf, Rheinland

Präsident Christian Frehrking, Bückeberg, Schaumburg-Lippe

Vizepräsident Helge Johr, Leer, Ev.-ref. Kirche

Oberlandeskirchenrat Dr. Rainer Mainusch, Hannover

Oberkonsistorialrätin Anke Poersch, Berlin, EKBO

Oberkirchenrat Kai Tröger-Methling, Karlsruhe, Baden

Oberkirchenrätin Bettina Wilhelm, Speyer, Pfalz

für die Pfarrerschaft:

Pfarrer Joachim Gerber, Gingst, Nordkirche (Pommern)

Pfarrer Corinna Hektor, Augsburg, Bayern

Christoph Hüther, Waldalgesheim, Rheinland

Pfarrer Andreas Kahnt, Westerstede, Oldenburg

Pfarrerinnen Ellen Kasper, Jesteburg, Hannover

Pfarrer Volker Matthaui, Stutensee, Baden

Christine Schöps, Neustadt/Weinstraße, Pfalz

Ständiger Gast:

Dienstrechtliche Beratung des Pfarrerverbandes NN

Vorsitz:

Oberkirchenrätin Katharina Herrmann, Hannover, EKD

Hannover, den 6. Mai 2022

**Evangelische Kirche in Deutschland**  
**- Kirchenamt -**  
Dr. Anke  
Präsident

## B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

### Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

#### **Nr. 17 – Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen. Vom 14. Dezember 2020 (KABl. 2021 S. 5, zuletzt geändert am 13. Dezember 2021, KABl. S. 132).**

Nachstehend geben wir die vom Rat der Konföderation in seiner Sitzung am 14. Dezember 2020 beschlossene Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen bekannt:

#### **Präambel**

Die Evangelische Erwachsenenbildung hat teil am Auftrag der Kirchen, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen und zum Dienst in Kirche und Gesellschaft zu ermutigen und zu befähigen. Als öffentlich geförderte Einrichtung der Erwachsenenbildung hat sie teil am öffentlichen Bildungswesen. Die Evangelische Erwachsenenbildung ist in Wahrnehmung dieses Auftrags gebunden an das Bekenntnis der evangelischen Kirchen.

#### **§ 1 Name, Sitz, Träger**

- (1) Die Evangelische Erwachsenenbildung Niedersachsen (EEB Niedersachsen) ist eine Einrichtung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen mit dem Auftrag, Aufgaben der Erwachsenenbildung für die evangelischen Kirchen in Niedersachsen wahrzunehmen.
- (2) Die EEB Niedersachsen ist als Einrichtung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen Teil einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Rat) vertritt die EEB Niedersachsen nach außen in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Der Rat kann die Vertretung ganz oder teilweise übertragen.
- (4) Der Rat führt die Aufsicht über die EEB Niedersachsen. Er beruft den Leiter oder die Leiterin der EEB Niedersachsen. Der Rat kann die Wahrnehmung der Aufsicht oder Aufgaben ganz oder teilweise übertragen.
- (5) Die EEB Niedersachsen hat ihren Sitz in Hannover.
- (6) Die EEB Niedersachsen ist Mitglied der „Deutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung e.V.“ und im „Niedersächsischen Bund für freie Erwachsenenbildung e.V.“.

#### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Die EEB Niedersachsen ist eine Landeseinrichtung der Erwachsenenbildung im Sinne des Nieder-

sächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes in seiner jeweils neusten Fassung.

(2) Die EEB Niedersachsen hat die Aufgabe Bildungsveranstaltungen für Erwachsene zu planen und durchzuführen und die in der Evangelischen Erwachsenenbildung tätigen beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu beraten und fortzubilden. Die Durchführung der Bildungsarbeit geschieht auch insbesondere in und mit den in der Konföderation zusammengeschlossenen evangelischen Kirchen, ihren Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Propsteien, Synodalverbänden und kirchlichen Werken und Einrichtungen.

(3) Die Bildungsveranstaltungen stehen allen Interessierten offen.

#### **§ 3 Referenten- und Referentinnenkonferenz**

- (1) Die Arbeit der EEB Niedersachsen wird unterstützt durch die Konferenz der Bildungsreferentinnen und -referenten. Sie besteht aus je einem Vertreter oder Vertreterin der Landeskirchen der Konföderation, der oder die für Bildungsangelegenheiten in der jeweiligen Landeskirche zuständig ist. Der Leiter oder die Leiterin der EEB ist ständiger Gast der Konferenz.
- (2) Die Konferenz tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (3) Die Konferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung bei der Erarbeitung von Grundsätzen und Richtlinien für die Evangelische Erwachsenenbildung sowie Fachdiskussion zur Festlegung von Arbeitsschwerpunkten mit den dazugehörigen Struktur-, Finanz- und Personalfragen,
2. Begleitung und Beratung der Landesgeschäftsstelle,
3. Vorbereitung von Empfehlungen an den Rat und andere Gremien der Konföderation,
4. Vorlage eines Vorschlages für die Besetzung der Stelle des Leiters oder der Leiterin der EEB an den Rat.

#### **§ 4 Leitung der EEB**

Die Leiterin oder der Leiter nimmt ihre oder seine Aufgabe hauptberuflich wahr. Sie oder er trägt die pädagogische Verantwortung im Sinne des NEBG und ist insbesondere für die langfristige pädagogische Planung zuständig. Sie oder er führt die Dienst- und Fachaufsicht über die in der EEB Niedersachsen beruflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, stellt die Arbeitspläne auf und verfügt über die im Haushaltsplan der EEB Niedersachsen ausgewiesenen Mittel.

### § 5 Landesgeschäftsstelle

Zur Koordinierung, Unterstützung und Abwicklung der satzungsgemäßen Aufgaben unterhält die EEB Niedersachsen eine Landesgeschäftsstelle mit insbesondere folgenden Aufgaben:

1. Beratung pädagogischer und theologischer Grundsatzzfragen sowie konzeptionelle Weiterentwicklung des Programmangebotes der evangelischen Erwachsenenbildung,
2. Beratung und Zusammenarbeit mit den EEB Arbeitsgemeinschaften und Bildungswerken,
3. Entwurf des dem Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vorzulegenden Haushaltsplans, Führung des Haushalts im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel,
4. Planung, Koordinierung und Durchführung des Fortbildungsangebotes für berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
5. Durchführung der regelmäßigen Evaluation der Bildungsarbeit und von Maßnahmen zur Qualitätssicherung,
6. Planung und pädagogische sowie organisatorische Begleitung von Projekten und Modellvorhaben,
7. Unterstützung und Koordinierung thematischer und zielgruppenbezogener Arbeitsschwerpunkte, Unterstützung und Koordination der Öffentlichkeitsarbeit,
8. Vertretung der Interessen der EEB Niedersachsen gegenüber kirchlichen und öffentlichen Einrichtungen,
9. Durchführung von zentralen Arbeitstagen und Erstellung von Arbeitsmaterialien.

### § 6 Arbeitsgemeinschaft und Bildungswerke

(1) Kirchenkreise, Propsteien, Synodalverbände und kirchliche Einrichtungen bilden mit vorheriger Zustimmung der Konföderation nach Maßgabe des jeweiligen landeskirchlichen Rechts Arbeitsgemeinschaften und Bildungswerke für Erwachsenenbildung, legen Mitgliedschaft, Zweck und Arbeitsweise in einer Arbeitsordnung fest. Sie sind zugleich Teil der EEB Niedersachsen und nehmen teil an der Willensbildung und Gesamtverantwortung für die Arbeit der EEB Niedersachsen.

(2) Die Arbeitsgemeinschaften und Bildungswerke werden durch Vorstände geleitet.

(3) Die Arbeitsgemeinschaften und Bildungswerke haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Arbeitsgemeinschaften und Bildungswerke in kirchlichen und kommunalen Körperschaften,
2. Verwaltung der Finanzmittel für die örtliche und ortsübergreifende Bildungsarbeit,
3. Beratung und Beschlussfassung über die Schwerpunkte der örtlichen Bildungsarbeit, Projekte und sonstige Arbeitsvorhaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Bildungsmittel,

4. Beratung und Beschlussfassung über Kriterien für die Förderung von Bildungsmaßnahmen unter Beachtung der Kriterien des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes (NEBG),
5. Führung des Nachweises gegenüber der EEB Niedersachsen über die sachgemäße Verwendung der Bildungsmittel,
6. Mitwirkung bei der Anstellung oder Berufung der für die Arbeitsgemeinschaft oder das Bildungswerk beruflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

### § 7 Zusammenarbeit der Landesgeschäftsstelle der EEB Niedersachsen mit den Arbeitsgemeinschaften und anderen Bildungsträgern

(1) Die Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaften und Bildungswerke mit der Landesgeschäftsstelle der EEB Niedersachsen und den pädagogischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und weiteren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wird durch die Arbeitsordnung und in Vereinbarungen festgelegt.

(2) Die EEB Niedersachsen mit ihren Arbeitsgemeinschaften und Bildungswerken sucht die Zusammenarbeit mit den Evangelischen Familienbildungsstätten, den Evangelischen Heimvolkshochschulen und Bildungszentren sowie vergleichbaren Trägern der Bildungsarbeit.

(3) Die EEB Niedersachsen organisiert mindestens alle zwei Jahre ein Netzwerktreffen, zu dem die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften, die Mitarbeitenden der EEB sowie Fachleute aus dem Bereich der Erwachsenenbildung und kirchlichen Bildungsarbeit eingeladen werden.

Das Netzwerktreffen dient insbesondere

1. der Förderung des Erfahrungsaustauschs,
2. dem Diskurs grundsätzlicher Fragen der Erwachsenenbildung und der konzeptionellen Entwicklung der EEB Niedersachsen sowie
3. der Vernetzung der an der Arbeit der EEB Niedersachsen beteiligten und interessierten Mitarbeitenden auf Ebene der Kirchen der Konföderation und auf Landesebene.

### § 8 Finanzhilfen

Die EEB Niedersachsen gewährt den Arbeitsgemeinschaften und Bildungswerken im Rahmen von Vereinbarungen Finanzhilfen insbesondere für die Förderung der örtlichen Bildungsarbeit.

### § 9 Schlussbestimmung

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der EEB Niedersachsen vom 1. Januar 2017 außer Kraft

H a n n o v e r, den 12. Januar 2021

**Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -

R a d t k e

Postvertriebsstück H 1204  
**Entgelt bezahlt**  
 DEUTSCHE POST AG  
 EKD Verlag  
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover

**HAUFE.**  
**AKADEMIE**

**Weiterbildung:**

## Der Schlüssel für Veränderung mit Sinn

Unsere Arbeitswelt ändert sich rapide. Mit der fortschreitenden Digitalisierung ziehen immer neue Tools und Prozesse in unser Berufsleben ein und die Corona-Pandemie wirkt dabei wie ein Brandbeschleuniger. Nur ein Beispiel: Während wir vor zwei Jahren mit den meisten Kolleg:innen noch in einem Büro zusammensaßen, sind viele von ihnen inzwischen nur noch ein Kästchen auf einem Bildschirm und der Austausch verläuft ausschließlich digital – bis hin zur virtuellen Kaffeepause.

Doch was macht das mit uns? Oder sollte es besser heißen: Was machen wir damit? Wir müssen uns gemeinsam mit der Arbeitswelt weiterentwickeln, denn um die Zukunft gestalten zu können, müssen wir uns zukunftsfähig lernen.

Um dies möglichst einfach und nachhaltig zu ermöglichen, hat die WGKD einen Rahmenvertrag mit der Haufe Akademie ([www.haufe-akademie.de](http://www.haufe-akademie.de)) geschlossen. Als Optimierer, Innovator und Begleiter von Entwicklungsprozessen stellt die Haufe Akademie ein breites Portfolio an Entwicklungsmöglichkeiten zur Verfügung – aus nahezu allen Themenwelten. Das Besondere dabei: Der Mensch steht immer im Mittelpunkt. Denn letztlich sind wir es, die unsere Zukunft gestalten. Mit Herz, Verstand und Sinn für nachhaltigen Erfolg!

Weitere Informationen erhalten Sie unter <https://www.wgkd.de/rahmenvertrag/haufe-akademie.html>

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen Lehmannstraße 1 Tel.: 0511 47 55 33-0 info@wgkd.de  
 in Deutschland mbH (WGKD) 30455 Hannover Fax: 0511 47 55 33-20 www.wgkd.de



Die Einkaufsplattform  
 der Kirchen.

Wirtschaftsgesellschaft  
 der Kirchen in  
 Deutschland mbH



Verband der  
 Diözesen  
 Deutschlands



Evangelische Kirche  
 in Deutschland



Deutscher  
 Caritasverband



Evangelisches Werk für  
 Diakonie und Entwicklung



Deutsche  
 Ordensobern-  
 konferenz

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortlich für die Schriftführung: OKR Stephan Liebchen • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover •  
 E-Mail: [amtsblatt@ekd.de](mailto:amtsblatt@ekd.de) • Internet: [www.kirchenrecht-ekd.de](http://www.kirchenrecht-ekd.de)

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post.  
 Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Bankkonto: Evangelische Bank eG • IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover